

PROSPECT.

Ungarische Hypotheken-Bank in Budapest.

Emission von Nom. Kronen 15 000 000 4% Pfandbriefe (Serie I) von 1897.

Die Direction der Ungarischen Hypotheken-Bank in Budapest hat in der Sitzung vom 16. Mai 1897 auf Grund des § 6 Nr. 6 des Gesellschaftsstatuts die Ausgabe einer neuen Serie (Serie I) 4% Pfandbriefe von nom. Kronen 15 000 000 auf Grund der von der Bank erworbenen und noch zu erwerbenden Hypotheken beschlossen.

Table with 2 columns: City and Amount. Rows include Budapest (2000 La. A. Nr. 1 bis 2900), Wien (2000 La. B. Nr. 1 bis 2900), Berlin (7500 La. C. Nr. 1 bis 1900), Breslau (3000 La. D. Nr. 1 bis 3000), Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig.

Die Städte, welche in ungarischer, deutscher und französischer Sprache angefertigt werden, sind mit 31 halbjährlichen, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Zinscheinen nebst Zinslisten versehen. Der erste Zinschein wird am 1. Januar 1898 fällig.

Die Tilgung der Pfandbriefe erfolgt zum Nennwerth. Die im Tilgungsplan vorgezeichneten Auszahlungen sind alljährlich am 1. Juni öffentlich in Budapest statt. Die erste Auszahlung erfolgt am 1. Juni 1898.

Die Auszahlung der Zinscheine und der zur Rückzahlung gelangenden Pfandbriefe erfolgt in Budapest bei der Gesellschaftskasse, in Wien bei der Union-Bank, in Berlin bei der Berliner Handels-Gesellschaft, in Breslau bei dem Schlesischen Bank-Verein, in Dresden bei der Creditanstalt für Industrie und Handel, in Frankfurt a. M. bei dem Bankhause Günther & Rudolph, in Hamburg bei der Deutschen Effecten- und Wechselbank, in Köln bei der Norddeutschen Bank in Hamburg, in Leipzig bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein, bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt.

und zwar bei den deutschen Stellen in Wien zum jeweiligen Wechselcourse von Kurz-Wien. Bei den genannten Stellen erfolgt die Auszahlung neuer Zinsbogen kostenfrei. Die Pfandbriefe gehören gemäß § 10 des Reichsgesetzes XXX vom Jahre 1889 volle, auch für die Zukunft gewährleistete Stempel-, Gebühren- und Steuerfreiheit.

Zur Sicherheit der Pfandbriefe und Schuldverreibungen der Ungarischen Hypotheken-Bank dienen nach § 105 der Statuten: 1. sämtliche Hypotheken und sonstige Besitzrechte, welche bei der Ungarischen Hypotheken-Bank grundbücherlich verpfändet wurden, 2. die von den Municipien, Gemeinden, Gesellschaften und anderen juristischen Personen zur Sicherstellung der Darlehen verpfändeten sämmtlichen Vermögen, Umlagen und Einkünfte, 3. das Actien-Capital der Bank, 4. der Referenzfond, 5. die von den Hypotheken- und Communal-Darlehens-Schuldnern der Bank gebildeten solidarischen Garantiefonds.

Die Errichtung der Ungarischen Hypotheken-Bank wurde auf Grund einer unter dem 23. März 1869 erlassenen Allerhöchsten Verordnungsung durch Ministerial-Erlass d. v. 31. März 1869, Zahl 5006, genehmigt und am 11. August 1869 beim k. k. Reichsgericht in Budapest registriert. Die im Jahre 1869 mit einem eingezahlten Capital von fl. 500 000 ö. W. errichtete Bank wurde im Jahre 1881 einer gänzlichen Neugestaltung unterzogen, indem das Actien-capital auf die gegenwärtige Höhe von nom. 20 000 000 Gulden Gold ö. W. mit einer Einzahlung von 10 300 000 Gulden Gold ö. W. gebracht worden ist.

Die sämtlichen Änderungen sind vom k. k. Reichsgericht in Budapest genehmigt und in das Firmenregister eingetragen. Die Statuten vom Jahre 1896 enthalten die sämtlichen im Laufe des Jahres erfolgten Änderungen.

Der Wirkungsbereich der Gesellschaft umfasst folgende Geschäfte: 1. Hypothekendarlehen an Eigentümer unbeweglicher Güter mit Indegress von Häusern, auf lange oder kurze Frist zu gewähren, deren Rückzahlung sowohl auf einmal als in Raten oder Annuitäten bedungen werden kann.

2. Verleihe von hypothekensichernden Capitalforderungen einzeln. 3. Darlehen an Municipien, Städte, Gemeinden und andere juristische Personen, soweit dieselben zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder durch die gesetzlich erteilte Bewilligung berechtigt sind, nicht nur gegen hypothekensichernde, sondern auch ohne Hypothekensicherung gegen Zusage ihrer Verzinsung und Rückzahlung mittels Umlagen oder gegen andere Sicherstellungen zu gewähren.

4. Unternehmungen oder Gesellschaften, welche die Verbesserung von Grund und Boden, die Herstellung, Erhaltung oder den Betrieb von Communicationsmitteln, welcher Art immer, zu Wasser oder zu Lande, oder endlich Bauunternehmungen, welcher Art immer, zum Zwecke haben, zu unterstützen, indem sie diesen Unternehmungen oder Gesellschaften Credit oder Darlehen gegen Bedeckung durch Hypothekensicherungen, Hauspfänder oder andere Sicherstellungen, insbesondere auch gegen Garantie, welche von Landes-, Bezirks- und Ortsgemeinden im Sinne des § 6, Punkt 3 dieser Statuten oder in sonst je nach der Weise geleistet werden, gewährt.

5. Auf längere oder kürzere Kaufmann laufende Obligationen oder Schuldscheine zu erwerben, welche mit staatlicher oder anderweitiger voller Garantie ausgestattet sind. 6. Auf Grund der unter 1-5 erörterten Geschäfte und bis zum Betrage der Summen, welche die Darlehensnehmer aus diesen Geschäften der Gesellschaft schulden, Pfandbriefe oder andere Schuldverreibungen anzugehen. Diese können entweder auf bestimmte Rückzahlungsfristen oder verlosbar ausgestellt werden.

7. Ihre eigenen Pfandbriefe und Schuldverreibungen zu discountiren und Vorkäufe auf dieselben zu erfolgen. 8. Hypothekensichernde unbewegliche Güter bis zur vollständigen Bedeckung der ausstehenden Darlehensforderungen im Executionstage zu erwerben und dann wieder auf freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung zu veräußern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

9. Zur Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung, über welche der Erleger mittelst Cheques oder anderweitig verfügen kann, oder Uebernahme von Geldern gegen Einlagebüdler oder gegen Ausgabe von Verzinslichen, auf Ueberbringer oder Namen laufende Cassenscheine mit bestimmter Rückzahlungsfrist oder Verfallzeit. Dieselben dürfen nicht auf Beträge unter fl. 50 ö. W. lauten. Die im Umlauf befindlichen Cassenscheine, sowie die gegen Einlagebüdler übernommenen Gelder müssen durch Forderungen kurzer Sicht oder Cash-Baarschaft gedeckt sein; der Betrag derselben darf zusammengekommen das fünffache des eingezahlten Actien-capital nicht übersteigen, und ist ein Ausweis über dieselben allmonatlich dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, sowie dem Finanzministerium zu unterbreiten.

Es wird bemerkt, daß die Ausgabe von Cassenscheinen für den Fall, als das Stammcapital der Gesellschaft sich durch Verkauf auf die Hälfte reduciren würde, sofort einzustellen ist. 10. Zum Kaufe, Verkaufe und zur Verleihung von an der Börse notierten Wertpapieren, Devisen, Münzen und edlen Metallen.

11. Zur Acceptirung vollkommen sicherer in- und ausländischer Wechsel. 12. Zur Ausführung von Commissionsgeschäften für fremde Rechnung gegen Deckung. 13. Zur Verleihung von Baaren und Receptivum.

Die Gewährung von unbedeckten (Blanco) Acceptations-Crediten ist ausgeschlossen. Die Gesamtsumme der von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverreibungen (6) darf den 20fachen Betrag des gesamten Actien-capital nicht übersteigen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Budapest. Sie ist berechtigt, Filialen, Agenturen und Commanditen an anderen Orten des In- und Auslandes zu errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Geschäfte, welche in ihrem Wirkungsbereich fallen, auch in dem im Reichsrecht der Oesterreich-Ungarischen Monarchie vertretenen Ländern zu betreiben, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Gesellschaften oder Banken.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre, vom 7. Juli 1869 an gerechnet, festgesetzt, falls nicht deren weiterer Bestand in der ordentlichen Generalversammlung des vorhergehenden Jahres beschlossen werden sollte. Die frühere Auflösung und die Fusion mit einer anderen Gesellschaft kann in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei welcher mindestens zwei Dritteltheile des gesamten Stamm-capital vertreten sind. Der Beschluß erfordert eine Majorität von zwei Dritteltheilen der Anwesenden.

Das Stammcapital der Gesellschaft ist auf 20 Millionen Gulden Gold ö. W. = 50 Millionen Francs Gold = 40 1/2 Millionen deutsche Reichsmark festgesetzt. Dasselbe zerfällt in 100 000 Actien à 200 fl. Gold ö. W. = 500 Francs Gold = 405 deutsche Reichsmark.

Das eingezahlte Actien-capital beträgt 10 300 000 Gulden Gold ö. W. und zerfällt in 3000 mit je 200 fl. Gold ö. W. vollbezahlte Actien I. Emission und in 97 000 mit je 50% oder 100 fl. Gold ö. W. eingezahlte Actien-Interimsscheine. Die Zeichner der Actien sind nach Zahlung von 50% des Nominalbetrages von jeder weiteren Haftung zur persönlichen Zahlung frei. Die Actien und die Actien-Interimsscheine lauten auf den Inhaber.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Aufstellung der Bilanz gelten folgende Grundsätze: 1. Die Bücher der Gesellschaft werden in österr. Währung geführt. Da aber das Actien-capital der Gesellschaft in Gold festgesetzt ist, so wird ein Gold-Agio-Fonds gebildet, welcher dazu bestimmt ist, im Falle etwaiger Rückführung des Gesellschafts-capital in Goldwährung, die Differenz zwischen dem Gold- und Notenbetrag zu decken. Behuf der weiteren Sicherung dieses Zweckes ist ein Special-Agio-Referenzfond errichtet. Die gegenwärtige Höhe dieser Fonds ergibt sich aus der Bilanz.

2. Die Activen der Gesellschaft sind zu jenem Werthe aufzunehmen, welchem die einzelnen Gegenstände am letzten Tage des Geschäftsjahres entsprechen. 3. Die contrahirten Wertpapiere sind höchstens zum Course des letzten Tages des Geschäftsjahres einzustellen. 4. Die dubiosen Forderungen sind nach ihrem wahrscheintlichen Werthe in Rechnung zu bringen; die uneinbringlichen ganz abzulassen. 5. Kaufante Geschäfte, bei denen der Verlust oder Gewinn im Voraus nicht bestimmt werden kann, dürfen höchstens bis zu dem Betrage in die Bilanz eingestellt werden, welcher dem Betrage des investirten Capital, den Zinsen desselben und den aufgelaufenen Zinsen entspricht.

Aus dem Gewinne wird vor allem eine Dividende von 5% auf das eingezahlte Gesellschafts-capital an die Actionaire vertheilt. Von dem Ueberschusse wird in nachstehender Reihenfolge: a) dem Referenzfond ein Betrag von wenigstens 5% und höchstens 20% nach Bestimmung der Generalversammlung zugewiesen, b) für die Direction eine Lanthime von 10% ausgeschrieben, c) behufs Dotirung des Special-Agio-Referenzfonds der von der Direction in Vorschlag zu bringende und seitens der Generalversammlung zu bestimmende Betrag (höchstens 10%) ausgeschrieben, d) der Restbetrag über vertheilt, insofern derselbe über Antrag der Direction durch die Generalversammlung nicht zur Vermeidung beziehungsweise Dotirung eines zweiten (Special-) Referenzfonds verwendet wird, zur Verfügung der Actionaire.

Der allgemeine Referenzfond wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet. Er wird angeammelt bis zur Höhe von ein Viertel des eingezahlten Actien-capital. Hat er diese Höhe erreicht, so können die Anweisungen auf und begreifen erst dann wieder, wenn er unter diese Höhe herabgesunken ist. Wenn in irgend einem Jahre das Reinertrug der Gesellschaft nicht hinreicht, um 5% auf das eingezahlte Actien-capital zu vertheilen, so kann das Fehlen aus dem Referenzfond ergänzt werden. Auch kann die Generalversammlung die Deckung ausgleichender Verluste aus dem Referenzfond beschließen. Ueber die Verwendung des Special-Referenzfonds beschließt ausschließlich die Generalversammlung über Antrag der Direction.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Budapest abgehalten. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Direction mittelst dreimaliger Rundmachung durch das öffentliche Blatt der k. k. Ungarischen Regierung. Die erste Einladung der Rundmachung muß mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. Der Rest von 10 voll eingezahlten Actien oder 20 Interimsscheinen berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Vertretung von mindestens 1/20 des eingezahlten Actien-capital erforderlich. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist nach 14 Tagen eine neue abzuhalten, welche ohne Rücksicht auf das vertretene Capital beschlußfähig ist.

Der Vorstand der Gesellschaft ist die Direction. Die Direction besteht aus 6-10 Mitgliedern, welche die Generalversammlung auf fünf Geschäftsjahre wählt. Als Directors-Mitglieder können auch Nichtactionaire und Beamte der Gesellschaft gewählt werden. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Direction müssen ungarische Staatsbürger und in Budapest wohnhaft sein. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, und für den Bedarf ein oder zwei Vizepräsidenten-Stellvertreter. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse müssen sämtliche Directors-Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Aufsichtsrath besteht aus 3-6 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Generalversammlung kann auch Ersatzmitglieder wählen. Der Aufsichtsrath wählt gelegentlich seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Omann und dessen Stellvertreter.

Die Direction besteht gegenwärtig aus 6 Mitgliedern, nämlich: Herrn Koloman von Széll, Excellenz, Präsident, in Budapest; Herrn Ferdinand von Bed, Generaldirector, in Budapest; Herrn Grafen Adolf Dubösch, Excellenz, in Wien; Herrn Alexander von Hegedüs in Budapest; Herrn Dr. Peter von Ratuska, Rechtsconsulent, in Budapest; Herrn Eugen Windus in Wien.

Der Aufsichtsrath besteht zur Zeit aus 4 Mitgliedern: Herrn Ernő von Hollán, Excellenz, in Budapest; Herrn Kypák von Rabinvi in Budapest; Herrn Josef von Mikóczy in Budapest; Herrn Wilhelm Schön in Budapest.

Die Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1896 stellen sich wie folgt:

Activa. Bilanz-Conto am 31. December 1896. Passiva.

Large financial table with columns for Activa and Passiva. Activa includes items like Wertpapiere des Pfandbrief-Sicherstellungsfonds, Cassa-Conto, Wechsel-Portefeuille, etc. Passiva includes Actien-Capital, Referenzfond, Special-Agio-Referenzfond, etc. Total Activa and Passiva both amount to 185 956 738 fl.

\* Die Differenz zwischen den Hypothekendarlehen und den emittirten Pfandbriefen gelangt im Laufe des Jahres 1897 zur Verlosung.